



Förderrichtlinien und Informationen zur Antragstellung

Antragsberechtigt sind insbesondere als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände, Körperschaften öffentlichen Rechts sowie uneigennützig tätige Initiativen. Es sollen vor allem Projekte mit regionalem Bezug zu Niedersachsen gefördert werden. AntragstellerInnen bzw. antragstellende Institutionen sollten in Niedersachsen ansässig sein bzw. ihren Wirkungskreis im Lande haben.

Im Mittelpunkt der Förderung durch die Stiftung steht die Förderung von Projekten zu den Themen Trauerbegleitung und Bestattungskultur.

Der **Förderantrag** ist formlos aber schriftlich an die Stiftung für Trauerbegleitung und Bestattungskultur zu stellen und sollte eine aussagekräftige Projektbeschreibung sowie einen Finanzplan enthalten. Sofern noch Klärungsbedarf besteht kann der Stiftungsvorstand zu einem persönlichen Gespräch einladen. Der Antrag (und ggf. Gespräch) ist Grundlage für eine umfassende Prüfung des Projektes und Entscheidung durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Förderantrags bedarf keiner Begründung seitens des Vorstands.

Eine Förderung kann als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 25% der Gesamtkosten voraus und ist durch Eigenmittel und/oder Eigenleistung zu erbringen. Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein. Im Falle einer Förderung hat der Empfänger die zweckentsprechende Mittelverwendung auf Wunsch des Vorstands spätestens 12 Monate nach Erhalt der Förderung nachzuweisen. Wird das Projekt nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt bzw. beendet, so hat der/die AntragstellerIn die Fördersumme vollständig an die Stiftung zurück zu zahlen bzw. es erfolgt keine Förderung durch die Stiftung. Sofern im Fördervertrag nicht anders vereinbart verfällt eine bewilligte Förderung, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen wurde.

Vorschrift für den Hinweis auf Förderung von bzw. Kooperation mit der Stiftung:

Ab der Zusage auf Förderung bzw. Kooperation muss auf allen entsprechenden Veröffentlichungen bzw. Veranstaltungen des Antragstellers bzw. Kooperationspartners folgender Hinweis angebracht sein. Sollte diese Vorgabe nicht eingehalten werden, wird der Kooperationsvertrag bzw. Förderzusage umgehend hinfällig und schon ausgezahlte Fördersummen müssen umgehend an die Stiftung zurückgezahlt werden:

„Gefördert von“ + Logo inkl. Schriftzug der Stiftung Trauerbegleitung & Bestattungskultur

Alternativ:

„In Kooperation mit“ + Logo inkl. Schriftzug der Stiftung Trauerbegleitung & Bestattungskultur

Gängige Formate für druckfähige Logos können bei uns angefordert werden. Entwürfe für Druckvorlagen müssen durch die Stiftung Trauerbegleitung und Bestattungskultur freigegeben werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.